

Bundesministerium für europäische  
und internationale Angelegenheiten

Völkerrechtsbüro

GZ. BMeiA- AT.8.15.02/0235-I.2/2012

SB: Bot. Mag. Ellison-Kramer/  
Ges. Dr. Woutsas/Ges. Mag. Fülöp/LR Mag. Haider

Zu GZ. BMJ-Z4.500/0046-I 1/2012 vom  
10.10.2012

E-Mail: [abtia@bmeia.gv.at](mailto:abtia@bmeia.gv.at)

An: BMJ, E-Mail: [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)

Kopie: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Betreff: **Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2012  
(KindNamRÄG 2012); Stellungnahme des BMeiA**

Das BMeiA nimmt zum rubr. Entwurf wie folgt Stellung:

In inhaltlicher Hinsicht:

**Zu § 93 Abs. 4 und § 155 Abs. 2 ABGB**

Die im Entwurf angestrebte Flexibilität im Namensrecht wird im Hinblick auf die besondere Situation der Auslandsösterreicher/innen begrüßt, wo bei Doppelbürgerschaften abweichendes lokales Namensrecht unterschiedliche Ergebnisse bei der Beurkundung des Familiennamens zur Folge hat. Die Führung von Doppelnamen ist dabei ein wichtiges Element; um Abweichungen zum lokalen Recht möglichst zu vermeiden sollte allerdings die Verbindung der Namensbestandteile mit Bindestrich nicht verpflichtend, sondern wahlweise eingeräumt werden.

Es wird idZ im Interesse der Rechtssicherheit und der Transparenz auf die Rechtsprechung des EuGH verwiesen. Diese zielt darauf ab zu verhindern, dass Ehegatten bzw. Kinder von Unionsbürgern namensrechtlichen Regelungen

unterliegen, aufgrund derer ihnen in Österreich ein anderer als der im Herkunftsstaat bzw. in einem anderen EU-Mitgliedstaat beurkundete Name gesetzlich zugewiesen und in österreichischen Dokumenten eingetragen wird, was zu einer Beschränkung ihrer Freizügigkeitsrechte in der Europäischen Union führen würde (vgl. Rs. C-148/02 Garcia Avello, Slg. 2003 I-11613, und Rs. C-353/06 Grunkin Paul, Slg. 2008 I-07639).

Im Hinblick auf § 93 Abs. 4 bzw. § 155 Abs. 2 ABGB wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, dass im Fall einer Eheschließung von Österreichern mit Drittstaatsangehörigen außerhalb Österreichs oder einer Eheschließung in Österreich, bei der die Beibehaltung des eigenen Familiennamens vereinbart wird, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Staatsangehörigkeit des Ehepartners für diesen ein aus einem früheren Familiennamen und dem Namen des Ehepartners bestehender Doppelname eingetragen wird, der nicht mit einem Bindestrich verbunden ist. Gemäß der zitierten Rechtsprechung des EuGH wären solche Doppelnamen in Österreich ohne Bindestrich anzuerkennen und könnten in Folge auch als Familienname eines gemeinsamen Kindes bestimmt werden. Es wird daher angeregt, eine diesbezügliche Klarstellung in den Entwurf oder in die Erläuterungen aufzunehmen.

### **Zu § 143 und § 144 ABGB**

Hinsichtlich der gesetzlichen Regelungen betreffend die Feststellung der Mutter und des Vaters wird darauf hingewiesen, dass die medizinische Möglichkeit der künstlichen Befruchtung bei einer „Leihmutterschaft“ nicht berücksichtigt wurde. Wohl ist die „Leihmutterschaft“ in Österreich verboten, es finden aber zahlreiche künstliche Befruchtungen dieser Art im Ausland statt.

Hält man an dem vorgeschlagenen Grundsatz fest, dass als Mutter nur jene Frau gilt, die das Kind geboren hat (nicht aber die genetische Mutter) kann aufgrund im Ausland zulässiger „Leihmutterschaft“ und dem dort geltenden Grundsatz „Mutter ist die genetischen Mutter“ die Situation eintreten, dass aus österreichischer Sicht die „Leihmutter“ und aus Sicht des Landes in dem das Kind geboren ist die genetische Mutter als Kindesmutter gilt. Dies führt immer wieder zu Problemen und die sich daraus ergebenden Fragen nach der Staatsbürgerschaft des Kindes und dessen rechtlicher Vertretung (u.a. bei Antragstellung für Reisedokumente, Visum etc.) werden von den genetischen Eltern, die unmittelbar nach der Geburt des Kindes mit diesem nach Österreich zurückkehren wollen, an die österreichischen

Vertretungsbehörden herangetragen. Es wird daher angeregt, sich mit dieser Frage auch legislativ auseinander zu setzen.

Wien, am 31. Oktober 2012

Für den Bundesminister  
i.V. Schusterschitz m.p.